

Finanz- und Gebührenordnung

der
Jiu-Jitsu Union Niedersachsen e. V.
(Gültig gemäß Beschluss des Mitgliederversammlung vom 29.11.2025)
- Stand: 11/2025 -



Inhalt

Seite

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Verbandskonto	2
1.1 Verantwortlichkeit	2
§ 2 Geschäftsjahr	2
§ 3 Haushaltsplan	2
§ 4 Kassenbericht	2
§ 5 Einnahmen	2
(1) Einnahmen durch Verbandsmitglieder	2
(2) Einnahmen von verbandsfremder Seite	2
(3) Zahlungsart	2
5.1 Aufnahmgebühren	2
5.2 Jahressichtmarken	2
5.3 Pass- und Lizenzgebühren	3
5.4 Prüfungsgebühren, Graduierungen und Anerkennungen	3
5.5 Veranstaltungsgebühren	3
5.6 Teilnahmegebühren für Weiterbildungen, Seminaren und Aus- und Fortbildungen	3
5.7 Prüferstempel	3
5.8 Startgebühren	3
5.9 Strafgelder	3
5.10 Verpackungs- und Versandgebühren	3
5.11 Sonstige Einnahmen	3
§ 6 Ausgaben	4
6.1 Reisekosten	4
6.2 Tagegeld, Übernachtungskosten	4
6.3 Abrechnungsberechtigte Personen	4
6.4 Vergütung der Referententätigkeit bei Veranstaltungen, Prüfer/in, Kampfrichter/in, Veranstaltungsleiter/in, Betreuer/in	4
6.5 Vergütung von Lehrkräften / Referenten in der Aus- und Fortbildung	4
§ 7 Abrechnungszeitraum und Abrechnungsfähigkeit	5
§ 8 Zahlungsverzug	5
§ 9 Eigenbeleg und Fremdbeleg	5
§ 10 Formulare, Belege und Abrechnungen	5
§ 11 Kassenaufsicht und Organisationsaufwand	5
§ 12 Kassenprüfung	5
§ 13 Anlagen zur Finanz- und Gebührenordnung (FGO)	5
Gebührentabelle als Anhang zur FGO	6

§ 1 Verbandskonto

1.1 Verantwortlichkeit

Die Jiu-Jitsu Union Niedersachsen unterhält zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben ein Konto, welches der verantwortlichen Leitung des/der gemäß § 19 der Satzung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Schatzmeister/in untersteht.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

Gemäß § 23 legt der/die Schatzmeister/in in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor. Er gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wird.

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Ausgaben müssen im Einklang mit den Einnahmen stehen, außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in begründeten Fällen getätigt werden.

§ 4 Kassenbericht

Der geschäftsführende Vorstand des Verbandes hat für jedes Kalenderjahr jeweils zum 01.05. des folgenden Jahres einen Kassenbericht für das Vorjahr anzufertigen und den Kassenprüfern/innen zur Prüfung vorzulegen. Ein Bericht ist dem Verbandstag vorzulegen.

§ 5 Einnahmen

(1) Einnahmen durch Verbandsmitglieder

Die für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

- Aufnahmegerbühren
- Jahressichtmarken
- Pass- und Lizenzgebühren
- Prüfungsgebühren
- Veranstaltungsgebühren
- Teilnahmegebühren für Weiterbildungen, Seminaren und Aus- und Fortbildungen
- Prüferstempel
- Startgebühren
- Strafgelder
- Verpackungs- und Versandgebühren
- Sonstige Einnahmen

(2) Einnahmen von verbandsfremder Seite

Zu den Einnahmen des Verbandes können Beihilfen und Zuschüsse sowie Spenden, welche durch den Staat, durch Verbände oder von privater Seite geleistet werden, gehören. Diese Mittel werden wie die übrigen Einnahmen verwaltet und in den Haushaltsplänen nachgewiesen. Weitere Einnahmen sind möglich.

(3) Zahlungsart

Die Zahlungsart (Überweisung, Vorkasse, Barzahlung u.a.) kann vorgegeben werden.

5.1 Aufnahmegerbühren

Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Jiu-Jitsu Union Niedersachsen e.V. ist eine Aufnahmegerbühr zu entrichten.

5.2 Jahressichtmarken

Jeder dem Verband angeschlossene Verein/Abteilung ist verpflichtet, Jahressichtmarken in Höhe der in der Stärkemeldung angegebenen Mitgliederzahl abzunehmen. Stichtag für die Stärkemeldungen des Folgejahres ist der 15.01. des laufenden Geschäftsjahrs. Die Mindestbeitragsverpflichtung jedes Vereins/Abteilung beträgt 10 Jahressichtmarken. Außerordentliche Mitglieder gemäß § 4, 4.1 c der Satzung, sind ohne erweiterte Rechte und Pflichten von der Abnahme von Jahressichtmarken befreit.

Die Jahressichtmarken sind bis zum 31.01. des Jahres zu bezahlen. Kommt ein Verein/eine Abteilung dieser Verpflichtung (§ 11, b der Satzung) nicht nach, wird er zweimal gemahnt. Sollte das Mahnverfahren erfolglos bleiben, so wird der Verein/die Abteilung gesperrt und ein Ausschlußverfahren eingeleitet.

Der Wert der Jahressichtmarken entspricht mindestens dem dreifachen Wert der vom Landesverband an die Deutsche Jiu-Jitsu Union bzw. an die Spitzenorganisationen im Deutschen Sportbund abzuführenden Summe.

5.3 Pass- und Lizenzgebühren

Für Pässe der DJJU werden Gebühren erhoben.

Bei der Neuausstellung sowie der Verlängerung von Lizzenzen wird eine Gebühr erhoben.

5.4 Prüfungsgebühren, Graduierungen und Anerkennungen

Für Prüfungen werden durch die Jiu-Jitsu Union Niedersachsen e. V. Gebühren erhoben. Diese Gebühren richten sich nach der angestrebten Graduierung beziehungsweise danach ob Urkunden oder Marken der DJJU verwendet werden. Vereine, Abteilungen und angeschlossene Institutionen können Prüfungsmarken und Urkunden nur über die Geschäftsstelle beziehen.

Prüfungsgebühren für Landesprüfungen müssen bis zu dem vom Lehr- und Prüfungswart/in benannten Termin, bzw. zwei Woche vor der Prüfung auf dem Konto der Jiu-Jitsu Union Niedersachsen e. V. gebucht sein. Bei der Überweisung sind der Name sowie die angestrebte Graduierung des Prüflings anzugeben.

Die Kosten für die Urkunde bzw. das Dan-Diplom und Prüfungsmarken sind in der Prüfungsgebühr enthalten.

Für Graduierungen die von verbandsfremder Seite erworben wurden bzw. Anerkennungen wird eine Bearbeitungsgebühr zur Deckung der Kosten erhoben.

5.5 Veranstaltungsgebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen werden Gebühren zur Kostendeckung erhoben, deren Höhe sich aus der Art und Dauer der Veranstaltung gemäß Gebührentabelle 5.5. ergibt. Abweichungen von der Gebührentabelle können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Bei Veranstaltungen kann neben der Veranstaltungsgebühr der Betrag erhoben werden, der für die Nutzung von Sportstätten tatsächlich durch den Verband zu entrichten ist.

5.6 Teilnahmegebühren für Weiterbildungen, Seminaren und Aus- und Fortbildungen

Für die Teilnahme an Weiterbildungen, Seminaren und Aus- und Fortbildungen werden Gebühren zur Kostendeckung erhoben, deren Höhe sich aus der Art und Dauer der Veranstaltung ergibt.

Bei Sportseminaren kann neben der Veranstaltungsgebühr der Betrag erhoben werden, der für die Nutzung von Sportstätten tatsächlich durch den Verband zu entrichten ist.

5.7 Prüferstempel

Für die Vergabe von Prüferstempel wird durch die Jiu-Jitsu Union Niedersachsen e. V. eine Kaution erhoben. Die Kaution wird nach Rückgabe des Prüferstempels zurückerstattet.

5.8 Startgebühren

Bei Landesmeisterschaften sowie bei allen durch den Verband ausgeschriebenen Turnieren werden Startgebühren erhoben.

Startgebühren werden im Regelfall an der Waage entrichtet. Wird ein/e Teilnehmer/in für mehrere Gewichtsklassen bzw. Doppelstarter in Jugend- und Seniorenklasse gemeldet, ist für jede Meldung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

5.9 Strafgelder

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern ein Strafgeld verhängen.

Der/die Lehr- und Prüfungswart/in, sowie jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann in Fällen von grobem unsportlichen Verhaltens ein Strafgeld verhängen. Die maximale Höhe beträgt 20% des in der Gebührentabelle unter 5.9 festgelegten Betrages.

5.10 Verpackungs- und Versandgebühren

Es werden für Verpackung und Versand Gebühren erhoben. Sie sind vom Empfänger bzw. Besteller zu tragen. Diese Gebühren sind so gering wie möglich zu halten.

5.11 Sonstige Einnahmen

Unter sonstige Einnahmen fallen Produkte der Geschäftsstelle. Weitere Einnahmen sind möglich.

§ 6 Ausgaben

Ausgaben des Verbandes bestehen aus Beiträgen an die DJJU, der Sportförderung, Veranstaltungen, Aus- und Weiterbildungen, Aufwendungen für den Wettkampfbereich, Inventarbeschaffungen, Kosten für Sitzungen, Tagungen und Versammlungen, Versicherungsprämien, Mieten, Pachten, Beiträge an Spitenorganisationen im DOSB und ähnliche Leistungen sowie aus allgemeinen Geschäftskosten.

Als Vergütungen für die Teilnahme an Tagungen, Sitzungen und Versammlungen sind für das gesamte Bundesgebiet Höchstsätze festgelegt. Alle Ausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Zahlungsanweisung.

6.1 Reisekosten

Reisekosten innerhalb des Landes Niedersachsen bis zu einer Gesamtstrecke von 400 km können mit dem eigenen Pkw durchgeführt werden. Erstattet werden Reisekosten je gefahrenem Kilometer, ohne Rücksicht auf die Zahl der mitfahrenden Personen.

Für sonstige notwendige Reisen werden die Kosten erstattet, die bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen, z.B. Reisekosten mit der Bundesbahn II. Klasse ohne Zuschläge.

Bei Wegstrecken von über 400 km können Sonderregelungen (z.B. für Flugkosten) getroffen werden. Hierbei ist auf Kostenminimierung zu achten.

6.2 Tagegeld, Übernachtungskosten

Erstattung von Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten orientieren sich an den aktuellen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.

Übernachtungskosten werden ohne Vorlage von Belegen in einer in der Gebührentabelle genannten Summe erstattet. Bei Überschreitung der Pauschale ist eine Rechnung Voraussetzung für die Kostenübernahme. Übernachtungskosten sollen in der mittleren Preisklasse liegen. Tagegeld wird nach der Tagegeltabelle (Verpflegungsmehraufwand) gemäß Gebührentabelle gezahlt.

Nicht für abrechnungsberechtigte Personen, denen bereits eine anderweitige Vergütung gezahlt wird.

6.3 Abrechnungsberechtigte Personen

Abrechnungsberechtigte Personen sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Vorsitzenden der Organe des Verbandes.

Weiterhin Personen, die im Auftrag des Vorstandes der Jiu-Jitsu Union Niedersachsen e. V. handeln. Kosten für Porto und Telefon können den abrechnungsberechtigten Personen nur ersetzt werden, wenn ein Nachweis über die entstandenen Kosten erbracht wird. Die Abrechnungen sind auf den offiziellen Formularen und Belegen vorzunehmen. Alle Abrechnungen sind spätestens 2 Monate nach Entstehung dem/der Schatzmeister/in vorzulegen; zum Jahresschluß spätestens bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.

Kosten für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung (Verbandstag) werden den Mitgliedern durch den Verband nicht erstattet.

6.4 Vergütung der Referententätigkeit bei Veranstaltungen, Prüfer/in, Kampfrichter/in, Veranstaltungsleiter/in, Betreuer/in

Referenten/in, Prüfer/in und Kampfrichter/in erhalten für jede angefangene Lerneinheit (LE = 45 Minuten) eine Vergütung. Grundsätzlich soll mit verbandsfremden Referenten eine kostengünstige Vereinbarung angestrebt werden. Als Höchstsätze gelten die Sätze des LSB.

Außerdem stehen Referenten/in, Prüfer/in und Kampfrichter/in Kilometergeld, Tagegeld und ggf. Übernachtungskosten zu.

Veranstaltungsleiter des Verbandes erhalten zur Deckung entstandener Kosten eine Vergütung, diese ist abhängig von der Anzahl der Veranstaltungstage.

Betreuer/in, bei Kinderveranstaltungen, Turnieren sowie Landesmeisterschaften des Verbandes erhalten für jede angefangene Lerneinheit (LE = 45 Minuten) eine Vergütung. Es kann pro 10 Personen ein Betreuer/in abgerechnet werden.

6.5 Vergütung von Lehrkräften / Referenten in der Aus- und Fortbildung

Für die Vergütung von Lehrkräften im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleiter gelten die Richtlinien für die Förderung der Lehrarbeit des Landessportbundes Niedersachsen e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

Kosten für ausländische Referenten und Seminarleitern der Spitenorganisationen des LSB / DOSB werden ebenfalls nach den Richtlinien zur Förderung der Lehrarbeit des Landessportbundes Niedersachsen e. V. in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

§ 7 Abrechnungszeitraum und Abrechnungsfähigkeit

Soweit in dieser Ordnung nichts anders vorgegeben ist, sind Vergütungen gemäß §6, 6.4 sowie Veranstaltungen vom Veranstaltungsleiter/in innerhalb von 14 Tagen abzurechnen.

Hierzu sind alle die Abrechnung beziehungsweise Veranstaltung betreffenden Unterlagen sowie Quittungen und Belege im Original dem/der Schatzmeister/in zukommen zu lassen, ein gesammeltes Einreichen von Abrechnungen ist dabei anzustreben.

Abrechnungsfähig sind nur die tatsächlich entstandenen Kosten, Pfand und ähnliches ist von den entsprechenden Beträgen abzuziehen.

Sollte es unerwartet zu Verzögerungen kommen, ist dieses dem/der Schatzmeister/in unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Zahlungsverzug

Jeder Rechnungsempfänger ist verpflichtet seine Zahlungspflichten innerhalb vom 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfüllen. Die Leistungen der Jiu-Jitsu Union Niedersachsen e.V. werden bei Zahlungsverzug eingestellt.

Ein Zahlungsverzug tritt ein:

- bei drei offenen Rechnungen
- bei Einzelrechnungen über einer in der Gebührentabelle genannten Summe

Beim Eintreten eines Zahlungsverzugs, wird zweimal gemahnt. Es kann vorab eine Zahlungserinnerung erfolgen, diese ist aber nicht vorgeschrieben. Sollte das Mahnverfahren erfolglos bleiben, so wird der Rechnungsempfänger gesperrt und ein Ausschußverfahren eingeleitet. Durch den Zahlungsverzug entstehende Kosten gehen zu Lasten des Rechnungsempfängers.

§ 9 Eigenbeleg und Fremdbeleg

Alle Einnahmen sowie Ausgaben sind durch entsprechende Formulare und Belege nachzuweisen. Sollten keine Belege vorhanden sein, können Eigenbelege bzw. Fremdbelege eingereicht werden. Eigenbelege bzw. Fremdbelege sind bis zu einer in der Gebührentabelle genannten Summe möglich. Abrechnungen sind auf den offiziellen Vordrucken einzureichen.

Über die Anerkennung entscheidet der/die Schatzmeister/in!

§ 10 Formulare, Belege und Abrechnungen

Für den Finanzverkehr sind die Formulare und Belege der Jiu-Jitsu Union Niedersachsen e. V. in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Sollten keine entsprechenden Vordrucke vorhanden sein, ist Rücksprache mit dem Schatzmeister/in zu halten.

Formulare, Belege und Abrechnungen sind in Papierform im Original einzureichen. Auch ist die Abgabe nach Rücksprache mit dem/der Schatzmeister/in digital im PDF-Format möglich.

§ 11 Kassenaufsicht und Organisationsaufwand

Der geschäftsführende Vorstand muss sich laufend, mindestens aber alle drei Monate, über den Stand der Kassenverwaltung unterrichten.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können bei Veranstaltungen des Verbandes Bargeld aus Einnahmen auszahlen, wenn dadurch der Organisationsaufwand reduziert und Überweisungskosten eingespart werden können.

§ 12 Kassenprüfung

Gemäß § 22 der Satzung sind die Kassenprüfer/innen verpflichtet mindestens zweimal jährlich unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen, und das Ergebnis dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu berichten. Der/die Schatzmeister/in legt den Kassenprüfern bei einer Kassenprüfung einen Finanzstatus vor.

Mindestens ein/e Kassenprüfer/in darf im Vorjahr nicht als Kassenprüfer/in oder als Vorstandsmitglied tätig gewesen sein.

§ 13 Anlagen

Gültige Anlagen zur Finanz- und Gebührenordnung (FGO) sind:

- FGO Anlage 1: Kostenrechnung für Funktionsträger
- FGO Anlage 2:
 - Veranstaltungsabrechnung
 - ~ FGO Anlage 2-1: Teilnehmerliste zur Veranstaltungsabrechnung
 - ~ FGO Anlage 2-1a: Teilnehmerliste zur Veranstaltungsabrechnung, Folgeseite(n)

-
- FGO Anlage 3: Eigenbeleg und Fremdbeleg
 - FGO Anlage 4: Prüfungsgebühren (Abrechnung)
 - FGO Anlage 4-1: Prüfung (Gesamtabrechnung)
 - FGO Anlage 5: Zahlungserinnerung
 - FGO Anlage 5-1: Mahnung
 - FGO Anlage 5-2: 2. Mahnung

Finanz- und Gebührenordnung

der
Jiu-Jitsu Union Niedersachsen e. V.
(Gültig gemäß Beschluss des Mittgliederversammlung vom 29.11.2025)



Gebührentabelle

Anhang zur FGO (Stand: 11/2025)

Einnahmen

5.1	Aufnahmegerühr	30,00 €
5.2	Jahressichtmarke	10,00 €
5.3	Pass- und Lizenzgebühr	6,00 €
	- Passgebühr	5,00 €
	- Lizenzgebühr	
5.4	Prüfungsgebühren, Graduierungen und Anerkennungen	
	Prüfungen	
a)	Kyu-Prüfungen bis 2.Kyu-Grad	6,00 €
b)	Kyu-Prüfungen 1. Kyu-Grad (Landesprüfungen)	20,00 €
c)	Dan-Prüfungen (Landesprüfungen)	60,00 €
d)	Zwischenprüfungen (sofern Urkunden oder Prüfungsmarke der DJJU verwendet werden)	3,00 €
	Graduierungen und Anerkennungen	
e)	Kyu-Graden	10,00 €
f)	Dan-Graden	30,00 €
5.5	Veranstaltungsgebühren	
	Eintägige Veranstaltungen der Landesjugend (je Teilnehmer)	5,00 €
	Zweitägige Veranstaltungen der Landesjugend (je Teilnehmer)	10,00 €
	Eintägige Veranstaltungen des Verbandes (je Teilnehmer)	15,00 €
	Zweitägige Veranstaltungen des Verbandes (je Teilnehmer)	20,00 €
5.6	Teilnahmegebühren für Aus- und Fortbildungen, Seminaren und Schulungen	
	Die Teilnahmegebühren werden rechtzeitig vor der Maßnahme durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt und bekanntgegeben.	-
5.7	Prüferstempel	
	Kaution	10,00 €
5.8	Startgebühren	
	für jeden gemeldeten Teilnehmer der Jugend	6,00 €
	bei Mannschaftskämpfen der Jugend	50,00 €
	für jeden gemeldeten Teilnehmer der Senioren	8,00 €
	bei Mannschaftskämpfen der Senioren	60,00 €
5.9	Strafgelder	
	die Höhe beträgt pro Vorgang maximal	100,00 €
5.10	Verpackungs- und Versandgebühren	
	gemäß den gültigen Kostensätzen des Versandunternehmens	-
5.11	Sonstige Einnahmen	
	- DJJU-Pass, DJJU-Lehrgangsheft	6,00 €
	- JJU-Nds.-Aufnäher, DJJU-Aufnäher	2,30 €
	- JJU-Nds. Aufkleber 9cm	0,50 €
	- JJU-Nds. Aufkleber 3cm	0,25 €
	- JJU-Nds. Kaffeetasse	3,50 €
	- Kyu-Urkunden	2,50 €
	- Kyu-Urkunden (inkl. Prüfungsmarke)	3,00 €

Ausgaben

6.1	Reisekosten	Mit dem eigenen PKW je gefahrenem Kilometer bis maximal 400 km Gesamtstrecke	0,30 €
6.2	Tagegeld, Übernachtungskosten (Tagegeldtabelle gemäß Bundesreisekostengesetz)		
	Ausbleibzeiten:	8 – 14 Std.	14 – 24 Std.
a)	pro Tag ohne Verpflegung	5,00 €	10,00 €
b)	pro Tag mit Frühstück	3,50 €	8,00 €
c)	pro Tag mit Mittag- oder Abendessen	3,50 €	8,00 €
d)	pro Tag mit Frühstück und Mittag	1,30 €	4,50 €
e)	pro Tag mit Mittag- und Abendessen	0,25 €	3,00 €
f)	pro Tag bei Tagesverpflegung	0,00 €	1,00 €
			mehr als 24 Std.
			23,50 €
			18,00 €
			18,00 €
			10,50 €
			7,00 €
			2,00 €
6.3	Abrechnungsberechtigte Personen		-
	Tatsächliche Kosten: Abrechnung nach einreichen auf den offiziellen Formularen		-
6.4	Vergütung der Referententätigkeit bei Veranstaltungen, Prüfer/in, Kampfrichter/in, Veranstaltungsleiter/in, Betreuer/in		
a)	Referenten/in pro LE	25,00 €	
b)	Prüfer/in pro LE	20,00 €	
c)	Kampfrichter/in pro LE	6,00 €	
d)	Veranstaltungsleiter/in: eintägige Veranstaltung des Verbandes, je Tag mehrtägige Veranstaltung des Verbandes, je Tag	15,00 € 20,00 €	
e)	Betreuer/in pro LE	5,00 €	
6.5	Vergütung von Lehrkräften / Referenten in der Aus- und Fortbildung sowie Übungsleiterausbildung		
	Vergütung gemäß den Richtlinien des Landessportbundes Niedersachsen e.V. in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.		-
7	Zahlungsverzug		
	Einstellung von Leistungen bei einer Einzelrechnung über	80,00 €	
8	Eigenbeleg und Fremdbeleg		
	diese Belege sind möglich bis zu einer Summe von	50,00 €	